

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 49 (1962)
Heft: 16

Artikel: Schweizerische Schulprobleme in der katholischer Sicht
Autor: Räber, Ludwig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Schulprobleme in katholischer Sicht*

Von Rektor Dr. P. Ludwig Räber OSB, Einsiedeln

1. Die Aktualität der Schulprobleme

Mitte Oktober 1961 tagte in Washington eine Konferenz der OECD-Staaten. Gegenstand der Konferenz war das Studium der Beziehungen zwischen dem ökonomischen Wachstum und dem Bildungswesen eines Staates. Es war mir vergönnt, als einer der drei schweizerischen Delegierten dieser Konferenz zuwohnen. Die Konferenz bewegte sich auf sehr hohem geistigem Niveau und stützte sich in ihren Beratungen auf die Rapporte allererster Sachverständiger. Die Quintessenz aller Beratungen und Erkenntnisse ist diese: Die Erziehung ist der Faktor eins des modernen Lebens geworden. Die ökonomische Entwicklung der kommenden Jahre wird zuerst und vor allem vom Stand unserer Schulen bestimmt. Und dies nicht nur in den hochentwickelten Ländern des Westens, sondern vor allem auch in den unterentwickelten Staaten.

Die Investierung von Geld ist wichtig, aber viel wichtiger ist die Investierung von Intelligenz. Maschinen sind wichtig, Fachleute sind wichtiger, *Schullehrer sind das Wichtigste*.

Die Konferenz blieb aber nicht bei abstrakten Beobachtungen stehen, sie formulierte auch ganz genau, was es heute und morgen auf dem Bildungssektor braucht: Der Lehrkörper dieser Staaten (von der Primarschule bis zur Universität) muß innerhalb der nächsten 10 Jahre (also bis 1970) um 100 Prozent vermehrt werden. Wenn das nicht geschieht, werden wir nicht leisten können, was Wirtschaft und Gesellschaft von uns verlangen. Dies die Forderung – gestützt auf sehr genaue statistische Berechnungen. Und ebenso sicher ist, daß wir – wenigstens in der Schweiz – dieses Ziel auch nicht annähernd erreichen. Denn es fehlen uns – die Kinder! Zu ähnlichen Ergebnissen kam übrigens schon 1956 Dir. Dr. Fritz Hummler, der Direktor des Eidg. Amtes für Arbeitsbeschaffung und damals Präsident einer eidgenössischen Kommission zum Studium des Nachwuchsmangels in den technischen Berufen. Der Arbeitsbericht dieser Kommission – gewöhnlich zitiert als «Bericht Hummler» – gelangte zur eindeutig klaren Feststellung, daß unser schweizerischer Nachwuchs in den technischen Berufen um zirka 50 Prozent hinter dem Produktionssoll zurückbleibt.

Wir benötigen pro Jahr zirka 900 diplomierte Ingenieure. Wir produzieren aber nur zirka 500. Und

Den Mitarbeitern, Lesern und Freunden der «Schweizer Schule»

wünschen die Schriftleiter auf das Weihnachtsfest jene Freudenfülle, wie sie in der ersten heiligen Nacht schon den Engeln und Hirten beschieden war.

wir benötigen pro Jahr zirka 600 diplomierte Techniker für Maschinenbau und Elektrotechnik. Wir produzierten 1958 aber nur 497 Maschinen- und Elektrotechniker.

Vergleichen wir diese Zahlen mit dem Ausland, dann ergibt sich nach dem «Bericht Hummler» folgendes Verhältnis:

Die UdSSR produziert jährlich

1 Ingenieur pro 3500 Einwohner

Die USA produzieren jährlich

1 Ingenieur pro 7400 Einwohner

Frankreich produziert jährlich

1 Ingenieur pro 10000 Einwohner
bis 12000 Einwohner

Die Schweiz produziert jährlich

1 Ingenieur pro 12000 Einwohner

Westeuropa produziert jährlich

1 Ingenieur pro 15000 Einwohner

Großbritannien produziert jährlich

1 Ingenieur pro 17000 Einwohner
(«Bericht Hummler», S. 16)

Nicht weniger beunruhigend sind andere Zahlen: Mehrere akademische Berufe, die für den Fortbestand unseres staatlichen und kulturellen Lebens von entscheidender Bedeutung sind, werden zusehends immer mehr ausgesprochene Mangelberufe: Theologie, Recht, Medizin.

Auf Grund der bereits zitierten Statistik ergibt sich, daß der prozentuale Anteil dieser Berufsgruppen an der Gesamtzahl der Studierenden zwischen 1935 bis 1959 in bedenklicher Weise gesunken ist:

Protestantische Theologie	von 45 auf 34 Promille
Katholische Theologie	von 40 auf 28 Promille
Recht	von 203 auf 128 Promille
Medizin	von 236 auf 199 Promille
Zahnheilkunde	von 52 auf 28 Promille

(«Bericht Hummler», S. 23)

Über den Mangel an Lehrern – von der Primarschule bis zur Universität – wollen wir keine Worte verlieren. Sie kennen dieses Lied: Man singt es in jeder Schulkommission, landauf und landab.

Eine Frage für sich ist das Frauenstudium. Wir kommen darauf an anderer Stelle nochmals zurück und begnügen uns hier mit der Feststellung, daß die Studentinnen unserer schweizerischen Hochschulen mit 14,9 Prozent der gesamten Studentenschaft in ganz Europa an drittletzter Stelle stehen, einzig unterboten von Albanien mit 11,8 und Spanien mit

11,7 Prozent, im Gegensatz zu Finnland mit 43,2, Frankreich mit 36,8 und USA mit 32,8 Prozent der gesamten Studentenschaft.

Noch eine letzte, nur wenig beruhigende sachliche Feststellung: Im Schuljahr 1956/57 wurden für das gesamte schweizerische öffentliche Bildungswesen von Gemeinden, Kantonen und Bund insgesamt 856 Millionen Franken verausgabt. Diese Summe liegt wesentlich tiefer als unsere Ausgaben für das Militärwesen, und diese Summe beträgt auch nur 60 Prozent, also drei Fünftel, unserer jährlichen Ausgaben für Alkohol und Nikotin: 1,5 Milliarden. Mit diesen Zahlen dürfte die Aktualität unseres Themas hinreichend bewiesen sein, auch ganz abgesehen von allen erbaulichen und weniger erbaulichen Schulkämpfen und Schulgesetzen rund im Schweizerland.

2. *Zehn Minuten Naturrecht*

Im Jahre 1955 zählte man in der Schweiz in allen öffentlichen Schulen (Primarschulen bis obere Mittelschule) insgesamt 682 245 Schüler, und für die Privatschulen ergab die Betriebszählung jenes Jahres ein Kontingent von 41 985 Schülern. Rechnen wir noch die Hochschule dazu, und weiter die wachsenden Schülerzahlen der letzten Jahre, dann haben wir heute rund 750 000 Schüler aller Stufen an der Schule, das heißt, rund 14 Prozent unserer Bevölkerung sitzen auf der Schulbank. Und diese 14 Prozent sind die Zukunft des Landes. Wer trägt die Verantwortung für diese 14 Prozent? Die Antwort scheint gegeben: denn die eben angeführten Zahlen zeigen, daß 94 Prozent aller Schüler ihre Bildung vom Staat erhalten. Nur 6,15 Prozent besuchten im Jahre 1955 eine private Schule.

Die Diskussion über die Legitimität des staatlichen Schulmonopols scheint überflüssig, denn faktisch haben sich 94 Prozent aller Schweizer damit mehr oder weniger abgefunden. Die Frage besteht trotzdem, und wir wollen sie im Lichte des Naturrechtes wie auch im Lichte der kirchlichen Verlautbarungen beantworten. Im letzten geht es um die prinzipielle Frage: Wem gehören die Kinder und wer entscheidet über ihr Lebensschicksal?

Was wir im folgenden zu beweisen versuchen, ist mit eindeutiger Klarheit und Richtigkeit zusammengefaßt in Art. 3 des neuen Walliser Schulgesetzes, das diesen Sommer den Großen Rat passierte. Wir lesen: «Die allgemeine Aufgabe der Walliser

Schule besteht darin, die Familie bei der Erziehung und Ausbildung der Jugend zu unterstützen. Zu diesem Zweck erstrebt sie die Zusammenarbeit mit der Kirche. Sie bemüht sich, die sittlichen, geistigen und körperlichen Anlagen des Schülers zur Entfaltung zu bringen und ihn auf seine Aufgabe als Mensch und Christ vorzubereiten.» (Zit. in «Vaterland», 20. Juli 1962, Nr. 167)

Drei Gemeinschaften sind es, die mit ihren je eigenen Rechten und Pflichten die Verantwortung tragen für die Ausbildung der Jugend: a) die Familie, b) der Staat, c) die Kirche.

a) Die Familie

Denn am Anfang war die Familie! Sie ist die natürliche Keimzelle des Lebens. Die Kinder sind das gegenseitige Liebesgeschenk der Ehepartner – sie sind Fleisch von ihrem Fleisch, eine Tatsache und eine Beziehung, die von keiner Rechtstheorie und keiner politischen Macht auf die Dauer geleugnet werden kann. Wohl gab es und gibt es Systeme, welche dieses Prioritätsrecht der Eltern leugnen und annullieren: So die kommunistische Staatstheorie Platons, und heute in erschreckendem Ausmaß die totalitäre Schule des Kommunismus, genau nach dem Vorbild der totalitären Staatsschule des Nationalsozialismus und Faschismus. Und zwischen Platon und Chruschtschew steht der Liberalismus des 19. und 20. Jahrhunderts, der mit weniger Ehrlichkeit und Gründlichkeit, aber im Grunde mit einer sehr ähnlichen Metaphysik, die Jugend für den Staat mit Beschlag belegte. Das staatliche Schulmonopol zahlreicher schweizerischer Kantone unterscheidet sich nur in der Praxis, aber nicht in der Grundkonzeption, von dem, was man heute im roten Osten mit so raffinierter Konsequenz anstrebt.

Demgegenüber sagen wir nochmals: Am Anfang war die Familie. Zu dieser Naturrechtsphilosophie bekennt sich neuestens auch die Charta der Men-

schenrechte vom 10. Dezember 1948, die in Art. 26, 3, erklärt: «In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.» Und nicht weniger eindeutig klar ist die Lehre unserer Kirche über den Prioritätsanspruch der Eltern, etwa in der breit angelegten Erziehungsencyklika «Divini illius magistri» von Papst Pius XI. vom 31. Dezember 1929:

«Die Familie hat ... unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, ein unveräußerliches Recht, weil unzertrennlich verbunden mit strengster Verpflichtung, ein Recht, das jedweder Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht, und daher ein unverletzbares Recht gegenüber jeglicher irdischen Macht.» (Marmy, «Mensch und Gemeinschaft», 1945, Nr. 429, S. 316ff.) In diesen beiden Erklärungen wird also mit eindeutiger Klarheit anerkannt, daß das Prioritätsrecht in Erziehungsfragen der Familie zusteht. Mit gleicher Klarheit betont freilich der Papst im gleichen Zug, daß diesem Recht auch eine unveräußerliche Pflicht entspricht. Die Eltern dürfen sich dieses Rechtes nicht entschlagen, denn als Erzeuger und nächste Entzieher besitzen sie leibliche und geistige Kräfte, die von keinem Außenstehenden in gleicher Weise dem Kinde geschenkt werden können. –

Mit dieser ersten Feststellung sagen wir also ein Doppeltes:

1. *Form und Geist der Erziehung stehen primär den Eltern zu. Wer somit die Eltern direkt oder indirekt zwingt, z. B. durch finanzielle Bevor- und Benachteiligung, ihre Kinder einer ihrem Denken nicht entsprechenden Schule anzuvertrauen, verletzt diese primären Elternrechte. Doch diesem Recht entspricht 2. auch die Pflicht, von diesem Recht Gebrauch zu machen und seine Verletzung mit den Waffen der bürgerlichen Rechte zu bekämpfen.*

Ein klassisches Beispiel jüngsten Datums, wie man

Bitte, nicht vergessen! Jetzt ist die günstigste Zeit, um in Ihren Schulen auf den SCHÜLERKALENDER «MEIN FREUND» hinzuweisen. Ein empfehlendes Wort von Ihnen ist die wirksamste Propaganda für unser Büchlein und wird gewiß mithelfen, daß auch die 1963er Ausgabe, die gegenüber der letztjährigen um 3000 Stück erhöht wurde, einen solch schlanken Absatz findet wie die letzjährige, die schon vor Weihnachten vollständig ausverkauft war.

«Mein Freund» ist ein interessantes Geschenk von bleibendem Wert!

diesen Rechten zuwiderhandelt und die Priorität der Eltern praktisch übergeht, ist das neue Bündner Schulgesetz vom 19. November 1961. Denn dieses Gesetz anerkennt in Art. 3 zwar das von der BV Art. 27 garantierte Existenzrecht der Privatschulen, es verweigert aber der konfessionellen Privatschule die finanzielle Unterstützung. Ein diesbezüglicher Antrag einer starken Ratsminderheit wurde durch Mehrheitsbeschuß abgewiesen. Der Sekretär des Bündner Erziehungsdepartementes, Dr. Christian Schmid, verteidigt diesen Beschuß in einem Aufsatz des «Archivs des schweizerischen Unterrichtswesens» (47. Jahrgang, 1961, S. 15) u.a. mit folgenden Argumenten:

«Die Mehrheit des Rates lehnte diesen Antrag ab, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, daß sich aus der Erziehungsfreiheit, die bis zu einem gewissen Grade, unter anderem durch die Zulassung von Privatschulen, anerkannt werde, kein Anspruch auf Unterstützung dieser Schulen ableiten lasse. Es sei Sache der Privatschulen, sich selber zu unterhalten, wenn auch zugegeben werde, daß eine staatliche Unterstützung innerhalb bestimmter Schranken nicht verfassungswidrig zu sein brauche. Das in der Bundes- und Kantonsverfassung statuierte Prinzip des staatlichen und interkonfessionellen Unterrichtes dürfe aber nicht auf diesem Wege praktisch illusorisch gemacht werden. Aus staatspolitischen Überlegungen (!), insbesondere im Interesse der Festigung des konfessionellen Friedens, wäre es aber nicht erwünscht, das verfassungsmäßige Prinzip der Simultanschule, welches eine rein konfessionelle Leitung und Führung öffentlicher Schulen ausschließe, auf dem Wege der finanziellen Beihilfe an Privatschulen einzuschränken; dieses Prinzip habe sich nämlich nach Ansicht der Mehrheit durchaus bewährt. Eine derart generelle Subventionierung könnte ferner zu einer Zersplitterung und damit Schwächung des Volksschulwesens führen, wie es in anderen Staaten tatsächlich auch der Fall war. Auch die andern schweizerischen Kantone gingen in der Unterstützung der Privatschulen nicht so weit. Der Staat habe für eine gute öffentliche Schule zu sorgen, die allen Schülern offenstehe; weiter gehe seine Aufgabe nicht.»

Wirklich ein klassischer Kommentar, der an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt. Es ist noch immer das staatliche Schulmonopol des freisinnigen Liberalismus.

b) Der Staat

Trotz der unbestreitbaren Grundrechte der Familie darf aber nicht übersehen werden, daß auch der Staat ein Mitspracherecht haben muß. Denn es kann und darf ihm nicht gleichgültig sein, in welcher Weise die heranwachsende Generation gebildet oder nicht gebildet, erzogen oder nicht erzogen wird. Denn der Staat trägt als oberste Instanz die letzte Verantwortung für das irdische Gemeinwohl.

Ohne eine entsprechende Erziehung und Bildung der Jugend ist aber der Fortbestand des Staates, sein wirtschaftliches Gedeihen und seine staatliche Sicherheit gefährdet. Darum steht dem Staate ein Aufsichtsrecht in allen Belangen des öffentlichen Wohles zu, insbesondere also auch in den Fragen der Erziehung.

Von hier ist die Rechtmäßigkeit des staatlichen Schulzwanges gerechtfertigt, von hierher auch die Pflicht zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend, z. B. der Turnunterricht. – Aber in allen diesen Belangen hat der Staat nur ein *subsidiäres* Recht. Die staatliche Schule als *eine* der unentgeltlichen Bildungsmöglichkeiten ist also durchaus in Ordnung, als *einzig* unentgeltliche Bildungsmöglichkeit ist sie eine Überschreitung des staatlichen Kompetenzbereiches.

c) Die Kirche

Die Kirche ist für uns Katholiken die übernatürliche Lebens- und Gnadengemeinschaft der an Christus Glaubenden. Erstes und unmittelbares Ziel der Kirche ist die Vermittlung des Gnadenlebens in Christus und seiner Kirche. Aber diese Vermittlung vollzieht sich in einem irdischen Raum, geschieht an Menschen, die in einem konkreten gesellschaftlichen und staatlichen Rahmen und Raum beheimatet sind. Die gleichen Menschen, die ihrer Kirche im Glauben zugehören, sind auch Glieder ihrer Familie, ihrer Gemeinde, zahlreicher gesellschaftlicher Verbände, und im letzten Bürger ihres Staates. Von hier die unvermeidbare Verquickung privater und staatlicher und kirchlicher Rechtsansprüche. Es sind dies die berühmten *res mixtae* – Lebensbereiche, die gleichzeitig von verschiedenen Rechtsbeziehungen überschnitten werden.

Das Mitspracherecht der Kirche in Schul- und Erziehungsfragen ist ein unmittelbares Recht der Kirche, abgeleitet aus dem Lehrauftrag Christi an die

Kirche: «Gehet hin und lehret alle Völker...» (Mt 28, 18).

Von hier der in allen Zeiten von der Kirche erhö-

bene Anspruch, in Erziehungsfragen mitsprechen zu dürfen, und – soweit es ihr gut scheint – ein eigenes Schul- und Erziehungswesen aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Einführung in die Grundbegriffe der elementaren Statistik

Dr. Robert Ineichen, Luzern

Sekundar- und Mittelschule

1. Die Methoden der *Statistik* und der mit ihr in vielfältiger Weise verbundenen *Wahrscheinlichkeitsrechnung* spielen heute in vielen Gebieten der Naturwissenschaften (aber auch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) eine bedeutende Rolle. In der Physik zum Beispiel sind es zunächst die bei jeder Messung auftretenden unvermeidbaren Beobachtungsfehler, die die Berechnung von Mittelwerten und Streuungsmassen notwendig machen (Fehlerrechnung). In andern Fällen ist es oft die große Zahl von Teilchen, die den Physiker zu einer mehr «summarischen» Betrachtung zwingt: In der kinetischen Gastheorie und in der Thermodynamik wird aus diesem Grunde das Verhalten der *Gesamtheit der Teilchen* mit statistischen Betrachtungen und Untersuchungen erfaßt. Indessen lassen sich viele Erscheinungen der Atom- und der Kernphysik auch so nicht behandeln, die exakte Vorausberechenbarkeit muß grundsätzlich aufgegeben werden; es lassen sich hier oft nur Wahrscheinlichkeitsvoraussagen machen. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik spielen hier nicht mehr bloß eine «Aushilfsrolle»; sie sind wesentliche Bestandteile der Theorie: «Es ist also jetzt die Natur selber und nicht unser unvollkommenes Wissen um sie, das uns den Gebrauch statistischer Methoden aufzwingt.» (A. March.)

Wir haben vor einiger Zeit einen elementaren, ausführlich gehaltenen Lehrgang zur Einführung in die Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung mit zahlreichen Beispielen an anderer Stelle publiziert (vgl. Literaturangaben am Schluß der Arbeit). Man kann sich indessen fragen, welche Kenntnisse man im *Minimum* besitzen müßte, um Betrachtungen von der oben beschriebenen Art überhaupt zu verstehen. Wir meinen, diese Kenntnisse würden sich etwa so umschreiben lassen:

- Häufigkeitsverteilung (Merkmalswert, Klasseneinteilung, relative und absolute Häufigkeit, Histogramm, Verteilungskurve),
- Durchschnitt und mittlere quadratische Abweichung (bzw. Streuung) als wichtige statistische Maßzahlen,
- moderner Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit,

Addition der Wahrscheinlichkeiten, Berechnung nach Laplace bei gleichwahrscheinlichen Fällen,

– Annäherung einer Verteilungskurve durch die Kurve der Normalverteilung (Gleichung der Kurve, Bedeutung von σ , Flächen unter der Kurve als Wahrscheinlichkeiten).

Es ist das Ziel der folgenden Zeilen, diese grundlegenden Begriffe, die wohl in keinem modernen Lehrplan höherer Schulen fehlen sollten, an einem einfach gewählten Beispiel zu besprechen und so eine mögliche Behandlungsart bei kleinstem Zeitaufwand zu skizzieren. – Es ist wohl fast überflüssig, darauf hinzuweisen, daß für ein wirkliches Arbeiten mit den Methoden der Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung weitere Kenntnisse erforderlich sind. Und selbstverständlich gestattet nur ein vertieftes Eingehen in die hier bloß angeschnittenen Probleme, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik in den höhern Schulen so zu betreiben, daß diese Gebiete auch nach der Seite ihres Bildungsgehaltes voll ausgenutzt werden können.

2. *Die Häufigkeitsverteilung.* Wir wollen annehmen, wir hätten eine sehr große Zahl von elektrischen Widerständen vor uns, für die ein Sollwert von 70Ω vorgeschrieben war. Nun prüfen wir, indem wir eine Stichprobe von $N = 100$ Widerständen nehmen und diese messen. Wir finden

$66,8 \Omega$; $71,0 \Omega$; $69,4 \Omega$; $70,5 \Omega$; $70,2 \Omega$; $68,4 \Omega$; $72,3 \Omega$ usf.

Wir nennen diese Werte die *Merkmalswerte*, das heißt die Werte des Merkmals «Widerstand».

Um eine übersichtliche Darstellung zu erhalten, teilen wir unsere Meßergebnisse in *Klassen* von zum Beispiel 1Ω Breite ein und stellen fest, wie viele Resultate in die einzelnen Klassen fallen. Es möge sich folgendes ergeben: